

An den BÜRGERMEISTER

Vorsitzender der Gemeindewahlkommission

Gemeinde LEIFERS

VERFÜGBARKEIT ZUR AUSÜBUNG DES AUFTRAGES ALS STIMMZÄHLER

Der/Die Unterfertigte _____

geboren in _____ -am _____

wohnhaft in _____ Nr. _____

Telefon/Handy-Nr. _____ E-Mail_Adresse – PEC (fakultativ) _____

ERSUCHT

um Ernennung als Stimmzähler bei den Wahlen vom _____, und **ERKLÄRT**, zu diesem Zweck, unter eigener Verantwortung und in Kenntnis der sträflichen Folgen im Falle von falschen Erklärungen und Akten im Sinne der Artt. 46 und 76 des DPR vom 28.12.2000 n. 445, folgendes:

- in das Verzeichnis der für das Amt des Stimmzählers eingetragen zu sein sowie
- arbeitslos oder unbeschäftigt zu sein;
- Student zu sein. Institut/Universität _____.

Er/sie erklärt, in das Informationsschreiben gemäß Artt. 13 und 14 der Verordnung 2016/679 Einsicht genommen zu haben.

Leifers, am _____

(Unterschrift des Antragstellers)

Der Antrag muss innerhalb des festgelegten Termines vom Interessierten unterschrieben werden und mit der Kopie eines gültigen Ausweises, auf folgende Weise, unter sonstigem Ausschluss, vorgelegt werden:

1. mit Abgabe im Wahlamt, in der Weissensteinerstr. Nr. 24 – 39055 Leifers, von Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.30 Uhr und am Donnerstag von 09.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr
 2. mit zertifizierter E-Mail-Adresse: **anag.laives.leifers@legalmail.it** oder **leifers.laives@legalmail.it**
 3. mit einfacher E-Mail-Adresse: **demografische.dienste@gemeinde.leifers.bz.it** oder **wahlamt@gemeinde.leifers.bz.it**
 4. per post: Gemeinde Leifers – Mehrzweckschalter Dienste an den Bürgern – Demografische Dienste – Weissensteinerstr. 24 – 39055 LEIFERS (BZ)
-

Information gemäß Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679 - WAHLAMT
Wir möchten Sie darüber informieren, dass die EU-Verordnung 2016/679 über den Schutz personenbezogener Daten den Schutz der Vertraulichkeit personenbezogener Daten natürlicher Personen vorsieht. Die personenbezogenen Daten werden von dieser Verwaltung ausschließlich zur Erfüllung institutioneller Aufgaben erhoben und verarbeitet.
Zweck der Datenverarbeitung
Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der normalen Verwaltungstätigkeit zur Erfüllung institutioneller, administrativer und buchhalterischer Funktionen oder zu Zwecken, die eng mit der Ausübung von Rechten und Befugnissen, die den Bürgern und Verwaltern zustehen, zusammenhängen, erhoben und verarbeitet.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig, soweit sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen der Verarbeitung übertragen wurde.
Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten und/oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten
Die Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten und/oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten erfolgt, wenn diese in Ersatzerklärungen gemäß D.P.R. Nr. 445/2000 enthalten sind oder weil die Verarbeitung besagter Daten von anderen spezifischen Rechtsbestimmungen vorgesehen ist.
Besondere personenbezogene Daten sind jene, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.
Für die Zwecke der vorliegenden Information sind die personenbezogenen Daten zu berücksichtigen, aus denen die politischen Einstellungen und/oder die ethnische Herkunft hervorgeht, sowie personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, und die damit zusammenhängenden, in der Folge angeführten Bestimmungen: • Gesetz. 24.01.1979, Nr. 18 – Wahl der EU-Parlamentarier Italiens • GvD 20.12.1993, Nr. 533 – Einheitstext der Gesetze mit den Bestimmungen über die Wahl des Senats der Republik • D.P.R. 30.03.1957, Nr. 361 – Genehmigung des Einheitstextes der Gesetze mit den Bestimmungen über die Wahl der Abgeordnetenkammer • Landesgesetz 19.09.2017, Nr. 14 - Bestimmungen über die Wahl des Landtages, des Landeshauptmannes und über die Zusammensetzung und Wahl der Landesregierung • D.P.Reg. 01.02.2005, Nr. 1/L – Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Zusammensetzung und Wahl der Gemeindeorgane • D.P.R. 20.03.1967, Nr. 223 – Regelung des aktiven Wahlrechts und über die Führung und Änderung der Wahllisten • Gesetz 04.04.1956, Nr. 212 – Bestimmungen für die Regelung der Wahlwerbung
Verarbeitungsmethoden: die Daten werden mit informatischen Systemen und/oder in händischer Form verarbeitet, jedenfalls mittels geeigneter Verfahren, welche die Sicherheit und Vertraulichkeit und die Verfügbarkeit derselben gewährleisten.
Die Mitteilung der Daten ist obligatorisch und bedarf nicht der Zustimmung der betroffenen Personen.
Die fehlende Mitteilung der Daten hat zur Folge, dass Gesetzespflichten missachtet werden und/oder dass diese Verwaltung daran gehindert wird, den von den betroffenen Personen eingereichten Anträgen zu entsprechen.
Die Daten können mitgeteilt werden
allen Rechtssubjekten (Ämtern, Körperschaften und Organen der öffentlichen Verwaltung, Betrieben oder Einrichtungen), welche im Sinne der Bestimmungen verpflichtet sind, diese zu kennen, oder diese kennen dürfen, sowie jenen Personen, die Inhaber des Aktenzugriffsrechtes oder des allgemeinen Bürgerzugangs sind. Im Falle von besonderen personenbezogenen Daten und/oder von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten erfolgt die Mitteilung an die in der Verordnung für die Verarbeitung von sensiblen und Gerichtsdaten (Maßnahme der Datenschutzbehörde vom 30.05.2005) angegebenen Rechtssubjekte und in den dort angeführten Formen.
Die Daten können vom Verantwortlichen, von den Auftragsverarbeitern, dem Datenschutz-beauftragten, den Beauftragten für die Verarbeitung personenbezogener Daten und vom Systemverwalter dieser Verwaltung zur Kenntnis genommen werden.
Die Daten werden ausschließlich in dem von den Bestimmungen erlaubten Rahmen verbreitet.
Zeitliche Dauer der Datenverarbeitungen und der Speicherung der personenbezogenen Daten
Die Verarbeitungen laut vorliegender Information werden zeitlich nur so lange andauern wie unbedingt notwendig, um der Erfüllung der Verpflichtungen nachzukommen, die dem Verantwortlichen durch nationale und/oder staatenübergreifende Gesetze, sowie durch die Gesetze der Länder, in die die Daten gegebenenfalls übermittelt werden, auferlegt worden sind.
Rechte der betroffenen Personen
Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Artt. 15 bis 22 der EU-Verordnung den betroffenen Personen besondere Rechte verleihen. Insbesondere können die Betroffenen vom Verantwortlichen in Bezug auf die eigenen personenbezogenen Daten einfordern: das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 13, Abs. 2, Buchst. d), das Auskunftsrecht (Art. 15); das Recht auf Berichtigung (Art. 16); das Recht auf Löschung - Recht auf Vergessenwerden (Art. 17); das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18); die Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung oder Einschränkung (Art. 19); die Datenübertragbarkeit (Art. 20); das Widerspruchsrecht (Art. 21) und den Ausschluss automatisierter Entscheidungsprozesse einschließlich Profiling (Art. 22).
Datenschutzbeauftragter (DPO) Datenschutzbeauftragter ist RA Filippo Steinwandter, Reggiani Consulting GmbH – 39100 Bozen.